

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Transportation Design, M.A.
Hochschule:	Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht
Standort:	Pforzheim
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass das Diploma Supplement, das gemäß den Antragsunterlagen nur in der englischen Version vorlag, auch in deutscher Sprache ausgestellt und den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt wird.
2. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen

Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag Nr. 10014654). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

3. Das Prüfkriterium zu § 12 Abs. 6 StAkkrVO wird im Akkreditierungsbericht als "nicht einschlägig" ausgewiesen. Im Akkreditierungsbericht, Seite 65 steht jedoch: "[...] rein englischsprachige Masterstudiengang Transportation Design sich seit seiner Gründung im Jahr 2000 erfolgreich weiterentwickelt hat. Die internationale/nationale Nachfrage sei hoch und das Interesse an den Absolvent/innen sehr gut." Daher sollen auch Studieninteressierte aus dem Ausland mit diesem Masterstudiengang angesprochen werden.

Gemäß §12 Abs. 6 StAkkrVO ist in die Begutachtung das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. hier international), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, etc. Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach §12 Abs. 5 Nr. 1 StAkkrVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Diese Begutachtung wurde im Prüfkriterium zu § 12 Abs. 5 StAkkrVO vorgenommen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 22.09.2022 hat die Hochschule die studienorganisatorischen Dokumente (Studien- und Prüfungsordnung, Anrechnungssatzung, Masterzugangssatzung, Modulbeschreibungen, Diploma Supplement) für den Studiengang Transportation Design (M.A.) zusätzlich in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Das Prüfkriterium zu § 12 Abs. 6 StAkkrVO ist damit erfüllt.

